Anlage 1 - Vorschläge der Kreisverwaltung Warendorf zur Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben

lfd. Nr.	Dez.	Amt (Bereich)	Landesrechtliche Regelung	Bürokratische Belastung	Vorschlag zur Vereinfachung	Erwarteter Nutzen
1	II	10 - Haupt- und Personalamt (Personal-entwicklung)	§ 42 Abs. 4 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) in Verbindung mit § 17 Laufbahnverordnung Nordrhein-Westfalen (LVO NRW) (Personalentwicklungskonzept)	Gemäß § 42 Abs. 4 LBG NRW ist die dienstvorgesetzte Stelle verpflichtet, ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen und dieses regelmäßig fortzuentwickeln. Regelung erzeugt Dokumentations- und Aktualisierungspflichten. Kleinere Kommunen praktizieren Personalentwicklung eher bedarfsgerecht, sodass ein Konzept möglicherweise nur erstellt wird, um die Rechtspflicht zu erfüllen (ohne die Personalentwicklung tatsächlich zu verbessern). Ein schriftliches Konzept garantiert keine gute Personalentwicklung / § 42 LBG und § 17 LVO formulieren keine konkreten Qualitätsanforderungen, max. Mindestinhalte --> aus Vorsicht werden eher zu umfangreiche Konzepte (im Zweifel "für die Schublade") entwickelt.	Verzicht auf eine ausdrückliche Pflicht eines Konzeptes. Stattdessen: (1.) Einführung der Pflicht, eine systematische Personalentwicklung zu gewährleisten, indem die Behörde geeignete Maßnahmen trifft, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verwaltung von morgen zu entwickeln. Alternativ könnte der Gesetzgeber (2.) bestimmte "Mindestinstrumente" verlangen statt eines Gesamtkonzeptes (z. B. Maßnahmen zum Wiedereinstieg, Führungskräfteentwicklung, regelm. Mitarbeitergespräche) Der Fokus liegt mit den Vorschlägen zu (1) und (2) auf der tatsächlichen Umsetzung der Personalentwicklung. Beim ersten Vorschlag kann jede Behörde Instrumente wählen, die zu ihrer Größe, ihrem Budget und ihrer Organisation passen; auch beim 2. Vorschlag bleiben je nach Formulierung Spielräume in der Umsetzung der Mindeststandards.	Wegfall von rund 130 Stunden für die erstmalige Erstellung, jährlich 20 bis 40 Stunden für die Aktualisierung sowie rund 90 Stunden für die alle drei bis fünf Jahre erforderliche Neuauflage. Die frei werdenden Kapazitäten können gezielt für konkrete und wirksame Maßnahmen der Personalentwicklung eingesetzt werden.
2	I	20 - Kämmerei (Finanzbuchhaltung)	§ 31 Abs. 5 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) (Prüfung der Zahlungsabwicklung)	Nach § 31 Abs. 5 KomHVO NRW ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Lediglich bei einer dauernden Überwachung durch die örtliche Rechnungsprüfung kann hiervon abgesehen werden. Der verbindliche jährliche Turnus lässt der Kommune unabhängig von den örtlichen Verhältnissen, den bisherigen Prüfungsergebnissen und den vorhandenen Kontrollmechanismen keinen Spielraum bei der Festlegung des Prüfungsintervalls. Die Prüfung bindet regelmäßig personelle Kapazitäten in der örtlichen Rechnungsprüfung und in der Finanzbuchhaltung.	Verzicht auf die verbindliche jährliche Prüfung. Stattdessen soll die Zahlungsabwicklung mindestens einmal innerhalb von drei Jahren unvermutet geprüft werden. Innerhalb dieses Rahmens soll die Kommune das konkrete Prüfungsintervall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der vorhandenen Kontrollmechanismen und der bisherigen Prüfungsergebnisse selbst festlegen können.	Verringerung des wiederkehrenden Prüfungs- und Begleitaufwands in der Kreisverwaltung. Durch die Möglichkeit, das Prüfungsintervall bedarfsgerecht festzulegen, können personelle Kapazitäten gezielter eingesetzt und Prüfungen stärker an den örtlichen Verhältnissen sowie den bisherigen Prüfungsergebnissen ausgerichtet werden. Die notwendige Kontrolle der Zahlungsabwicklung bleibt durch die regelmäßige unvermutete Prüfung gewährleistet.
3	I	20 - Kämmerei (Finanzbuchhaltung)	§ 53 Abs. 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 105 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen)	Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist gesetzlich grundsätzlich alle fünf Jahre vorgesehen und erstreckt sich regelmäßig auf zahlreiche Aufgabenbereiche der Kreisverwaltung. Für die letzte Prüfung des Kreises Warendorf entstanden allein externe Prüfungskosten von rund 200.000 Euro. Aufgrund gestiegener Gebührensätze ist bei der anstehenden Prüfung mit höheren Kosten zu rechnen. Hinzu kommt ein erheblicher verwaltungsweiter Personalaufwand für die Bereitstellung und Aufbereitung von Daten und Unterlagen, die Beantwortung fachlicher Rückfragen sowie die Abstimmung der Prüfungsergebnisse. Nach den bisherigen Erfahrungen des Kreises war der zusätzliche Erkenntnisgewinn im Verhältnis zum finanziellen und personellen Aufwand insgesamt begrenzt.	Der gesetzlich vorgesehene fünfjährige Prüfungsrhythmus soll beibehalten, der Prüfungsumfang jedoch reduziert und stärker risikoorientiert ausgestaltet werden. Die Prüfung soll sich auf wesentliche und besonders risikobehaftete Aufgabenbereiche konzentrieren. Bei der Festlegung der Prüfungsfelder und der Prüfungstiefe sollen bereits vorliegende Prüfungsergebnisse, vorhandene Kontrollinstrumente sowie die konkreten örtlichen Gegebenheiten stärker berücksichtigt werden.	Eine stärker risikoorientierte Ausgestaltung würde den finanziellen und personellen Aufwand der überörtlichen Prüfung auf ein angemessenes Maß begrenzen. Die Konzentration auf wesentliche und besonders prüfungsrelevante Bereiche könnte zugleich den konkreten Erkenntnisgewinn für die Kreisverwaltung erhöhen. Dadurch würden verwaltungsweit personelle Kapazitäten für die laufende Aufgabenwahrnehmung erhalten. Die notwendige Kontrollfunktion bliebe durch den fünfjährigen Prüfungsrhythmus gewährleistet.
4	I	20 - Kämmerei (Beteiligungen)	§ 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) (Beteiligungsbericht)	Die jährliche Aufstellung des Beteiligungsberichtes, der erstellt werden muss, wenn nicht mit Kreistagsbeschluss auf die Erstellung des Gesamtabschlusses verzichtet wird und nach dem vorgeschriebenen Muster gem. § 53 KomHVO NRW erstellt werden muss, bindet erhebliche personelle Kapazitäten und steht in keinerlei Verhältnis zum Nutzen für die Verwaltung und der gewünschten Transparenz gegenüber dem Kreistag und Bürgern über die wirtschaftlichen Betätigungen und Beteiligungen des Kreises herzustellen.	Verzicht auf die Erstellung des Beteiligungsberichtes gem. § 117 GO NRW , mindestens Verlängerung des Intervalls der Erstellung eines Beteiligungsberichts. Die Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung von relevanten Beteiligungen, an denen die Kommune/der Kreis mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, erfolgt bereits mit einer Pflichtanlage zum Haushalt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO NRW. Mit diversen Übersichten werden die Finanzströme zwischen der Kommune/Kreis und Betrieben im Plan und Ist, Beteiligungsbuchwerte und Beteiligungsquoten sowie eine Beteiligungsübersicht und den Umsatz, Jahresergebnis, Eigenkapital und Verbindlichkeiten im Plan und Ist dargestellt. Mit den genannten Berichtspflichten über den Haushalt sowie weiteren Berichtspflichten über den Jahresabschluss wird die Erfordernis der Aufstellung eines Beteiligungsberichtes bereits erfüllt.	Jährliche Zeitersparnis von rund 40 Stunden. Die frei werdenden Kapazitäten können gezielt für das Beteiligungsmanagement und die Steuerung der kommunalen Beteiligungen eingesetzt werden.
5	I	20 - Kämmerei (Finanz-wirtschaft)	§ 95 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 49 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) (Kennzahlen im Lagebericht zum Jahresabschluss)	Für den Lagebericht müssen jährlich zahlreiche finanzwirtschaftliche Kennzahlen ermittelt und aufbereitet werden. Die wesentlichen Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind bereits im Jahresabschluss und dessen Anlagen enthalten.	Verzicht auf die Darstellung von Kennzahlen im Lagebericht zum Jahresabschluss. Die Berichterstattung über die Kennzahlen zeigt die Entwicklung der Bilanzkennzahlen der vergangenen Haushaltsjahre. Ebenso wird die Entwicklung der Ergebnisrechnung mit einigen Kennzahlen dargestellt (z. B. Aufwandsdeckungsquote). Die Entwicklung der Haushaltslage wird bereits sehr ausführlich im Anhang und im Zahlenteil zum Jahresabschluss verdeutlicht. Die Kennzahlen erscheinen entbehrlich.	Jährliche Zeitersparnis von rund 15 Stunden. Die frei werdenden Kapazitäten können gezielt für die Aufstellung und Analyse des Jahresabschlusses sowie für die Haushaltssteuerung eingesetzt werden.
6	II	30 - Rechtsamt	§ 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW) (Veröffentlichung von Angaben zu Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Funktionen)	Diese Norm verpflichtet die dort genannten Personen zur Offenlegung ihrer beruflichen Tätigkeiten, Beraterverträge sowie Mitgliedschaften und Funktionen in bestimmten Aufsichts-, Unternehmens- und sonstigen Gremien. Die Angaben sind jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Laut Ziffer 17 der Dienstanweisung Korruptionsvermeidung werden die Angaben des § 7 KorruptionsbG NRW aktuell jährlich über den Jahresabschluss veröffentlicht, was zusätzlichen Aufwand verursacht.	Die Veröffentlichungspflicht könnte turnusmäßig verlängert werden, beispielsweise auf einen zweijährigen Veröffentlichungsrhythmus. Änderungen der offenzulegenden Angaben könnten unabhängig hiervon zeitnah erfasst und veröffentlicht werden. Die betroffenen Personen (und die Öffentlichkeit) wären vorab über den geänderten Veröffentlichungsrhythmus sowie über die Verpflichtung zur zeitnahen Mitteilung von Änderungen zu informieren.	Verringerung des Bearbeitungsaufwands für die Erhebung, Zusammenstellung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Angaben um rund 15 Stunden im jeweiligen Veröffentlichungsjahr. Das Ziel der Transparenz und Korruptionsprävention bleibt gewahrt, da Änderungen der offenzulegenden Angaben weiterhin zeitnah erfasst und veröffentlicht werden.
7	II	32 - Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	§ 21 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) (Jagdstreckenstatistik)	Die Streckenergebnisse der einzelnen Jagdbezirke werden schriftlich abgefragt, anschließend manuell in eine Gesamttabelle übertragen und an das zuständige Ministerium weitergeleitet.	Bereitstellung einer landesweiten digitalen Plattform, in die die Jägerschaft ihre Daten unmittelbar und fristgebunden eingibt. Die Meldung bleibt bestehen, der bisherige Erfassungs- und Übermittlungsweg wird vereinfacht.	Jährliche Zeitersparnis von rund 25 bis 40 Stunden durch den Wegfall der schriftlichen Abfrage und der manuellen Übertragung. Die frei werdenden Kapazitäten können für andere Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden.

lfd. Nr.	Dez.	Amt (Bereich)	Landesrechtliche Regelung	Bürokratische Belastung	Vorschlag zur Vereinfachung	Erwarteter Nutzen
8	II	32 - Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 22 der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (VV LHundG NRW) (Landeshundestatistik)	Die Kreisverwaltung schreibt die örtlichen Ordnungsbehörden jährlich gesondert an und fordert die statistischen Angaben an. Die eingehenden Meldungen werden anschließend von der Kreisverwaltung zu einer Gesamtstatistik zusammengeführt und an die Bezirksregierung weitergeleitet.	Bereitstellung einer landesweiten digitalen Plattform, in die die örtlichen Ordnungsbehörden ihre Daten unmittelbar eingeben. Die Meldung bleibt bestehen; der bisherige Erfassungs- und Übermittlungsweg wird vereinfacht.	Jährliche Zeitersparnis von rund vier Stunden bei der Kreisverwaltung durch den Wegfall der gesonderten Anschreiben sowie der manuellen Zusammenführung und Weiterleitung. Die frei werdenden Kapazitäten können für andere Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden.
9	II	32 - Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Ausländer-behörde)	Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2022, Az. 513-26.11.01-000008-2022-0007083 (Berichterstattung zum Chancen-Aufenthaltsrecht)	Die Kreisverwaltung berichtet quartalsweise über den Umsetzungsstand des Chancen-Aufenthaltsrechts sowie über den Übergang in ein Bleiberecht nach Ablauf von 18 Monaten. Mehrere Beschäftigte wirken an der Erstellung mit. Jeder Fall und jede Veränderung werden unmittelbar in einer Tabelle erfasst.	Verlängerung des Berichtsintervalls von einer quartalsweisen auf eine halbjährliche Meldung. Nach Einschätzung der Kreisverwaltung ist eine halbjährliche Berichterstattung zur Erreichung des mit der Meldung verfolgten Informationszwecks ausreichend.	Die Fallzahl und der Erfassungsaufwand bleiben unverändert. Die Einträge können jedoch verstärkt in Zeiten geringerer Arbeitsbelastung vorgenommen werden. Dadurch können die Fehleranfälligkeit und der daraus entstehende Kontrollaufwand verringert werden.
10	II	32 - Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Ausländer-behörde)	Erlass des damaligen Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.01.2021, Az. 523-26.19.01-000001 (Ausreise-Planungs-Statistik)	Die Ausreise-Planungs-Statistik besteht aus zwei Modulen: einem Statistikmodul zur Erfassung freiwilliger Ausreisen und Abschiebungen sowie einem Planungsmodul, das dem Land unter anderem als Grundlage für die Planung von Sammelchartermaßnahmen dienen und zugleich die Ausländerbehörden bei ihrer Planung unterstützen soll. Die Datengrundlage des Planungsmoduls ist jedoch fehlerbehaftet. Jeden Monat werden dieselben ungeeigneten Daten erneut aus dem Ausländerzentralregister übernommen, ohne dass die im Vormonat vorgenommenen Korrekturen fortgeschrieben werden. Daher müssen die Angaben monatlich erneut überprüft und korrigiert werden. Darüber hinaus sind regelmäßig personenbezogene Angaben dazu zu erfassen, ob eine Abschiebung oder eine freiwillige Ausreise erfolgt ist und ob hierfür Fördermittel in Anspruch genommen wurden.	Entwicklung eines neuen Planungsmoduls, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Anwenderinnen und Anwender. Die erforderlichen Daten sollen weiterhin übermittelt werden; lediglich die Erfassung soll vereinfacht und verbessert werden.	Monatliche Zeitersparnis von 0,5 bis 1 Stunde, abhängig davon, ob einzelne Arbeitsschritte entfallen können. Dies entspricht rechnerisch rund 6 bis 12 Stunden im Jahr. Die frei werdenden Kapazitäten können für die Bearbeitung der eigentlichen ausländerrechtlichen Aufgaben eingesetzt werden.
11	III	50 - Sozialamt (Pflege)	Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Verbindung mit § 16 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) (Pflegewohngeldbescheide)	Um die Heimkosten zu decken, können Bewohnerinnen und Bewohner einen Antrag auf Pflegewohngeld sowie auf Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) stellen. Für jede Hilfeart ist ein gesonderter Bescheid zu fertigen. Rechtsgrundlage für die Sozialhilfe ist das SGB XII, Rechtsgrundlage für Pflegewohngeld ist das APG NRW. Im Falle einer Klage bestehen unterschiedliche Rechtswege (Pflegewohngeld = Verwaltungsgericht und Hilfe zur Pflege = Sozialgericht). Die Bewilligung von Sozialhilfe erfolgt konkret für den ersten Monat der Hilfebewilligung. Im Bescheid wird formuliert: *"Unter der Voraussetzung, dass sich an den zu Grunde liegenden persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen nichts ändert, werden auch in den folgenden Monaten die ungedeckten Heimkosten an das Heim gezahlt. Die Zahlungen gelten dann als Bewilligungen in den jeweiligen Monaten."* Vorteil für die Sachbearbeitung ist, dass nicht für jede Änderung der Einkünfte, Pflegesätze, Barbetrag etc. ein neuer Bescheid erstellt werden muss. Beim Pflegewohngeld bestimmt § 16 Abs. 6 APG DVO, dass die Bewilligung im Regelfall für 12 Monate erfolgen soll. In der Folge sind bei der Änderung der Investitionskosten neue Bescheide zu erstellen.	Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands sollen Pflegewohngeldbescheide künftig entsprechend der Sozialhilfe, hier der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, als Monatsbescheide erteilt werden. Dies soll für Fälle gelten, in denen neben dem Pflegewohngeld auch Sozialhilfe bewilligt wird. In diesen Fällen trägt der Kreis Warendorf die nach Anrechnung des Einkommens verbleibenden ungedeckten Heimkosten vollständig. Das Pflegewohngeld wird weiterhin in voller Höhe gewährt; Änderungen der Einkommensverhältnisse werden unmittelbar bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt. Die Leistungsberechtigten erhalten weiterhin zwei getrennte Bescheide. Die Regelungen zur Höhe des Pflegewohngeldes sowie zum Einsatz von Einkommen und Vermögen bleiben unverändert.	Bei durchschnittlich 902 Leistungsberechtigten pro Monat können jährlich rund 900 laufende Bescheide und etwa 450 Änderungsbescheide aufgrund geänderter Investitionskosten vereinfacht werden. Bei einem geschätzten Bearbeitungsaufwand von jeweils zehn Minuten ergibt sich eine mögliche Zeitersparnis von insgesamt rund 225 Stunden pro Jahr. Die frei werdenden Kapazitäten können für die Bearbeitung der Leistungsfälle eingesetzt werden. Die Regelungen des APG NRW und der APG DVO NRW zur Höhe des Pflegewohngeldes und zum Einsatz von Einkommen und Vermögen werden nicht berührt. Die Regelung wäre vergleichbar mit der Praxis bei der Gewährung von Sozialhilfe. Bei neuen Vergütungsvereinbarungen werden die vereinbarten Pflegesätze über die im Sozialamt genutzte Software automatisch an die Einrichtungen gezahlt. Eine gesonderte Mitteilung per Bescheid an die Leistungsbeziehenden erfolgt nicht.
12	III	50 - Sozialamt (WTG-Behörde)	§ 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) in Verbindung mit der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (WTG DVO NRW) (Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde)	Der Tätigkeitsbericht (§14 Abs. 12 WTG) fasst die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde für jeweils zwei Jahre zusammen. Der Tätigkeitsbericht hält sich dabei in seiner Struktur und seinen Inhalten an die Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS). Das Inhaltsverzeichnis ist umfassend. Die Ausgestaltung obliegt den jeweiligen Behörden in eigener Verantwortung. Dabei werden viele Kapitel ausführlich erläutert. An der Erstellung sind sechs Beschäftigte, Leitung und weitere Ämter beteiligt. Die WTG-Behörde stellt mit dem Tätigkeitsbericht ihre Aufgaben und die Arbeit der letzten zwei Jahre dar. Der Tätigkeitsbericht wird in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie im Ausschuss für Soziales und Gesundheit vorgestellt. In beiden Gremien werden überwiegend Fragen zur aktuellen Situation gestellt. Besonders deutlich wurde dies während der Pandemie.	Es ist nachvollziehbar und auch für die WTG-Behörde wichtig, dass bestimmte Kennzahlen erfasst und ausgewertet werden. Der Tätigkeitsbericht in seiner jetzigen Form ist dabei nicht hilfreich. Es wäre wünschenswert, wenn Angaben zu Fallzahlen etc. über pfad.wtg dokumentiert und ausgewertet werden könnten. Dann wäre auch eine längere Zeitreihe (mehr als zwei Jahre) möglich. Außerdem wären die Angaben der WTG-Behörden so in ganz NRW vergleichbar. Zudem sollten die abgefragten Kennzahlen auf die notwendigsten Daten reduziert werden. Das bisherige Inhaltsverzeichnis ist zu umfassend. Lediglich Zahlen, Daten und Fakten in Form von einheitlichen Tabellen würden Entwicklungen der letzten Jahre abbilden. Dabei könnten sich sicherlich auch zukünftige Entwicklungen ablesen lassen. Eine Vergleichbarkeit mit anderen WTG-Behörden wäre bei Bedarf möglich. Darüber hinausgehende Daten, die je nach WTG-Behörde von Interesse sind, könnten zur internen Verwendung weiterhin erhoben werden. So bestimmt jede Behörde selbst darüber, was noch zusätzlich als Information erhalten bleiben soll. Die Vorstellung der Arbeit der WTG-Behörde alle 2 Jahre in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie im Ausschuss für Soziales und Gesundheit sollte bleiben.	Verringerung des Aufwands für die Erstellung, Abstimmung, Formatierung und Korrektur des Tätigkeitsberichts. Derzeit entstehen bei sechs Beschäftigten jeweils mindestens zwei bis drei Stunden sowie weitere fünf bis sechs Stunden für die Beteiligung der Leitung und anderer Ämter. Hinzu kommt ein wöchentlicher Dokumentationsaufwand von rund 0,5 Stunden. Die frei werdenden Kapazitäten können für die Aufgaben der WTG-Behörde eingesetzt werden. Der in § 1 Abs. 1 WTG NRW beschriebene Zweck (Schutz) würde durch eine Vereinfachung oder Änderung des Tätigkeitsberichtes nicht berührt. Eine Veränderung oder Vereinfachung würde nicht dazu führen, dass relevante Informationen für die Öffentlichkeit entfallen.

lfd. Nr.	Dez.	Amt (Bereich)	Landesrechtliche Regelung	Bürokratische Belastung	Vorschlag zur Vereinfachung	Erwarteter Nutzen
13	III	51 - Amt für Jugend und Bildung	Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen, insbesondere Ziffern 6.1, 7.1 und 7.4, in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) (Förderung der Schulsozialarbeit)	Die Förderung umfasst die Schulsozialarbeit des Kreises Warendorf, der kreisangehörigen Kommunen und der für die Kommunen tätigen freien Träger. Im Antrag sind unter anderem die konzeptionellen Grundlagen der Schulsozialarbeit, der geplante Einsatz der Fachkräfte mit Personalumfang, Stellenanteilen, Einsatzorten und Personalkosten, die Zielgruppen und inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Abstimmung zwischen Schule und Jugendhilfe darzustellen. Der Kreis Warendorf erhält jährlich rund 630.000 Euro Landesförderung. Dem stehen tatsächliche Personalaufwendungen von mehr als 3 Mio. Euro gegenüber. Gleichwohl sind jährlich umfangreiche Antragsunterlagen, Weiterleitungsverträge sowie detaillierte Personal- und Sachkostenaufstellungen zu erstellen. Der Verwendungsnachweis umfasst außerdem Angaben und Sachberichte von insgesamt 47 Schulen.	Die Fördermittel für die Schulsozialarbeit sollen pauschal zugewiesen und das Antragsverfahren nach Ziffer 7.1 der Förderrichtlinie vereinfacht werden. Für den Verwendungsnachweis soll eine rechtsverbindliche Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung ausreichen. Auf die Vorlage eines Sachberichts soll verzichtet werden. Ein vergleichbares Verfahren wird bereits bei anderen Leistungen, beispielsweise bei der Inklusionspauschale nach dem Ganztagsfördergesetz, angewendet.	Zeitersparnis von rund 145 Stunden jährlich bei der Kreisverwaltung. Darüber hinaus werden die kreisangehörigen Kommunen und freien Träger um rund 20 Stunden sowie die 47 beteiligten Schulen um insgesamt rund 470 Stunden jährlich entlastet. Die frei werdenden personellen Kapazitäten können verstärkt für die fachliche Aufgabenwahrnehmung eingesetzt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bleibt durch eine rechtsverbindliche Bestätigung gewährleistet; die fachliche Qualität der Schulsozialarbeit wird durch die Vereinfachung nicht beeinträchtigt.
14	IV	61 - Amt für Planung und Naturschutz	§ 62 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (Erhebung und Verwendung der Reitabgabe)	Die Kreisverwaltung übernimmt die Erhebung der Reitabgabe, die Ausgabe der Reitkennzeichen, die Zahlungsabwicklung und die Betreuung der Antragstellenden. Anschließend werden die Einnahmen aus der Reitabgabe in Höhe von jährlich rund 25.000 Euro an die höhere Naturschutzbehörde weitergeleitet und dort bewirtschaftet. Sollen die Mittel für Maßnahmen an den Reitwegen im Kreisgebiet eingesetzt werden, sind sie dort erneut zu beantragen, anzufordern und abzurechnen. Damit entstehen zusätzliche Verwaltungs- und Abstimmungsschritte, obwohl die Kreisverwaltung bereits die Erhebung der Abgabe übernimmt und die örtlichen Bedarfe kennt. Bei der Kreisverwaltung verbleiben lediglich Verwaltungsgebühren von rund 6.000 Euro jährlich.	Die Reitabgabe sollte zweckgebunden bei den Kreisen und kreisfreien Städten verbleiben und von diesen verwaltet werden. Die Städte und Gemeinden, der Kreis und die örtlichen Reitvereine kennen die örtlichen Gegebenheiten, den Zustand der Reitwege sowie den konkreten Bedarf an Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Neubaumaßnahmen am besten. Eine unmittelbare Verwendung der Einnahmen vor Ort würde sicherstellen, dass die durch die Reitabgabe finanzierten Maßnahmen dort umgesetzt werden, wo die Abgabe tatsächlich erhoben wird. Dadurch entstünde für die zahlenden Reiterinnen und Reiter ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen Abgabe und Nutzen. Sichtbare Investitionen in das örtliche Reitwegenetz würden die Transparenz erhöhen und die Akzeptanz der Abgabe stärken. Zudem könnten Planungs- und Entscheidungsprozesse beschleunigt werden, da Mittel nicht zunächst an eine andere Verwaltungsebene weitergeleitet und anschließend wieder beantragt oder zugewiesen werden müssten. Dies würde den Verwaltungsaufwand reduzieren und den Kommunen mehr Handlungsspielraum für eine bedarfsgerechte und zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen bieten. <u>Alternativ:</u> Die Ausgabe von Reitkennzeichen und die Erhebung der Reitabgabe könnten auf eine zentrale Stelle des Landes oder der Bezirksregierungen übertragen werden. Da die Einnahmen bereits heute den höheren Naturschutzbehörden zufließen, würden Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung auf einer Ebene gebündelt. Ein landesweit einheitliches Verfahren könnte Verwaltungsabläufe standardisieren, Doppelstrukturen vermeiden, den kommunalen Personal- und Sachaufwand reduzieren und eine zentrale Datenhaltung ermöglichen.	Aus Sicht des Kreises Warendorf wäre es vorzugswürdig, wenn die Reitabgabe zweckgebunden bei den Kreisen und kreisfreien Städten verbleiben und dort über ihre Verwendung entschieden werden könnte. Die Abgabe wird vor Ort erhoben und dient der Finanzierung von Maßnahmen für die Reitinfrastruktur. Daher erscheint es sachgerecht, die Mittel auch dort einzusetzen, wo die Bedarfe bekannt sind und die Infrastruktur genutzt wird. Eine sichtbare und nachvollziehbare Verwendung der Mittel im Kreisgebiet würde die Transparenz erhöhen und die Akzeptanz der Reitabgabe bei den Abgabepflichtigen stärken. Gleichzeitig stünde der mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe verbundene personelle und organisatorische Aufwand der Kreisverwaltung in einem direkteren Zusammenhang mit einem erkennbaren Nutzen für den Kreis und seine Reitinfrastruktur. Der Verwaltungsaufwand zur Weiterleitung, Beantragung, Anforderung und Abrechnung der Mittel mit der Bezirksregierung entfällt. Sollte ein Verbleib der Reitabgabe bei den Kreisen und kreisfreien Städten nicht möglich sein, sollte alternativ eine Bündelung von Erhebung, Verwaltung und Mittelverwendung auf Ebene der Bezirksregierungen geprüft werden. Dadurch könnten Zuständigkeiten zusammengeführt, Verwaltungsabläufe vereinfacht und der kommunale Personal- und Sachaufwand reduziert werden. <u>Hinweis:</u> Eine Regelbefreiung erscheint nur sinnvoll und umsetzbar, wenn diese landesweit einheitlich Anwendung finden würde.
15	I	62 - Amt für Geoinformation und Kataster	Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen (VermKatG NRW) in Verbindung mit Nr. 7.1.2 der ALKIS-Modellierungskriterien für Nordrhein-Westfalen (Erfassung der ALKIS-Attribute EDU und DLU)	Seit dem 01.01.2026 müssen bei allen Änderungen der tatsächlichen Nutzung zusätzlich die Attribute EDU und DLU zum Ergebnis und zum Datum der letzten Überprüfung erfasst und im Liegenschaftskataster gepflegt werden. Die Bearbeitung der Amtlichen Basiskarte und der Liegenschaftskarte dauert dadurch rund zehn Prozent länger. Die kleinteilige Erfassung dient der Gewinnung statistischer Daten zum Flächenverbrauch. Nach Einschätzung der Kreisverwaltung lässt die für Nordrhein-Westfalen vorgegebene feingliedrige Auswertung jedoch keine hinreichend validen Ergebnisse für die Flächenstatistik des Landes erwarten. Der damit verbundene zusätzliche Erfassungsaufwand steht daher aus fachlicher Sicht nicht in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten statistischen Nutzen.	Aus Sicht des Amtes für Geoinformation und Kataster könnte diese Überwachung mit dem Produkt ALKIS Landbedeckung der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen) oder anderen Fernerkundungsverfahren diese Flächenversiegelung deutschlandweit sehr viel einfacher ermittelt werden.	Verringerung der Bearbeitungszeit bei der Amtlichen Basiskarte und der Liegenschaftskarte um rund zehn Prozent. Die frei werdenden Kapazitäten können für die Aktualisierung der Geobasisdaten und die angestrebte dreijährige Aktualität der Amtlichen Basiskarte eingesetzt werden.
16	IV	63 - Bauamt (Verwaltung)	Landesstatistikgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) (Bauüberhangstatistik)	Die Bauüberhangstatistik ist keine eigenständige Baugenehmigungsstatistik, sondern knüpft an die bereits erfassten Daten der Baugenehmigungen an und ergänzt diese um den aktuellen Realisierungsstand der Vorhaben. Hierzu erhält die untere Bauaufsichtsbehörde jährlich von IT.NRW eine Übersicht der zum 31. Dezember genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben. In mehreren Hundert Einzelfällen muss der jeweilige Verfahrensstand manuell ermittelt und in Excel-Tabellen eingetragen werden.	Es erfolgt keine manuelle Auswertung und Beantwortung an IT.NRW. IT.NRW entwickelt eine Schnittstelle zur automatisierten Datenübermittlung, beispielsweise über eine Landesplattform. Alternativ wird die Statistik jährlich nur bei ausgewählten Genehmigungsbehörden erhoben und auf dieser Grundlage hochgerechnet.	Bei der Kreisverwaltung entsteht eine jährliche Zeitersparnis von rund drei Arbeitswochen bzw. 120 Stunden, die sinnvoller für andere bauaufsichtliche Aufgaben zur Verfahrensbeschleunigung o.ä. genutzt werden kann. Da die Bauüberhangstatistik landesweit von allen 212 unteren Bauaufsichtsbehörden bearbeitet wird, besteht darüber hinaus ein erhebliches landesweites Entlastungspotenzial. Auch bei IT.NRW kann der Bearbeitungsaufwand reduziert werden.
17	IV	63 - Bauamt (Immissions-schutz)	Erlass zur Berichterstattung über Windenergieanlagen (Berichterstattung über Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen)	Viermal im Jahr müssen gegenüber der Bezirksregierung detaillierte Verfahrensstände zu den Verfahren im Bereich Windenergie abgegeben werden. Da diese Tabellen sehr umfangreich sind und nicht direkt aus der Fachanwendung verfüllt werden können, müssen diese manuell ergänzt werden. Dies nimmt sehr viel Zeit in Anspruch, da die Tabellen u.a. nicht gekürzt werden dürfen und die Daten seit 2023 in eine einzige fortlaufende Tabelle eingearbeitet werden müssen, deren Sortierung von der Bezirksregierung häufig geändert wird. Das manuelle Ausfüllen führt zudem zu Übertragungsfehlern, die im Nachgang korrigiert werden müssen.	Rückführung auf Mindestangaben und Übersenden eigener Übersichtstabellen, die den Formaten der Fachsoftware entsprechen, sodass eine automatisierte Auswertung möglich ist. Sowie Überprüfung durch das Land, ob auf andere Datenquellen - z.B. des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW (LEE) - zurückgegriffen werden kann. Hinweis: der LEE veröffentlicht selbst aussagekräftige Statistiken. Die Berichtspflicht könnte dann vollständig entfallen.	Jährliche Zeitersparnis von rund 15 bis 20 Stunden. Je Bericht entsteht derzeit ein Aufwand von etwa drei bis fünf Stunden. Die frei werdenden Kapazitäten können für die Bearbeitung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eingesetzt werden. Zudem können manuelle Übertragungsfehler vermieden werden.
18	IV	63 - Bauamt (Immissions-schutz)	Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen zum Anlagenbericht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Anlagenbericht im Immissionsschutz)	Aufgrund einer fehlenden Schnittstelle zum Informationssystem Stoffe und Anlagen müssen Anlagendaten manuell in Excel-Tabellen erfasst und weitergegeben werden. Da alle Fachbereiche des Immissionsschutzes betroffen sind, sind mehrere Beschäftigte an der Erstellung beteiligt. Die manuelle Datenerfassung verursacht zusätzlichen Aufwand und führt zu Übertragungsfehlern, die anschließend korrigiert werden müssen.	Entfall von manuellen Berichtspflichten durch Entwicklung funktionsfähiger Schnittstellen zur Datenübertragung.	Jährliche Zeitersparnis von rund fünf Stunden. Durch eine automatisierte Datenübertragung können zudem manuelle Erfassungs- und Übertragungsfehler vermieden werden. Die frei werdenden Kapazitäten können für die fachliche Aufgabenwahrnehmung im Immissionsschutz eingesetzt werden.
19	IV	63 - Bauamt (Immissions-schutz)	Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kontrolle der Emissionsgrenzwerte von Verbrennungsmotoren in Maschinen und Geräten (Kontrollen in örtlichen Verkaufsmärkten)	Nach dem Erlass sollen die Emissionsgrenzwerte von Verbrennungsmotoren in Maschinen und Geräten in den örtlichen Verkaufsmärkten kontrolliert werden.	Entfall von örtlichen Kontrollen und Berichten der Unteren Immissionsschutzbehörden. Verbrennungsmotoren in technischen Endgeräten sollen gegebenenfalls landeseinheitlich und von zentraler Stelle aus überwacht werden.	Die Aufgabe wird unter Hinweis auf rechtliche Ausführungen des Landkreistages bislang nicht umgesetzt. Durch eine landeseinheitliche Überwachung können einheitliche Kontrollen sichergestellt und kommunale Kapazitäten für andere Aufgaben im Immissionsschutz eingesetzt werden.

lfd. Nr.	Dez.	Amt (Bereich)	Landesrechtliche Regelung	Bürokratische Belastung	Vorschlag zur Vereinfachung	Erwarteter Nutzen
20	IV	63 - Bauamt 66 - Amt für Umweltschutz und Straßenbau (Bereiche Immissions-schutz/ Umwelt)	Inspektionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) vom 24.09.2012, Az. V-1-1034 (Kriterien für eine risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen)	Die europäische Industrieemissionsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur regelmäßigen Überwachung gewerblicher und industrieller Anlagen mit besonderem Umweltrisiko auf der Grundlage von Überwachungsplänen. Der Inspektionserlass des Landes Nordrhein-Westfalen geht über diese Anforderungen hinaus. Danach sind nicht nur Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie regelmäßig zu überwachen, sondern alle Anlagen, die aus Sicht der Umweltschutzbehörden einen maßgeblichen Einfluss auf die Umweltqualität haben. Der Erlass sieht Überwachungsintervalle von einem bis fünf Jahren für Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und von einem bis zehn Jahren für sonstige, insbesondere baurechtlich genehmigte Anlagen vor. Die weitergehenden Anforderungen führen in den Aufgabenbereichen der Ämter 63 und 66 zu einem zusätzlichen Überwachungsaufwand. Beide Ämter haben daher übereinstimmend eine Rückführung auf die europarechtlichen Anforderungen vorgeschlagen.	Rückführung der regelmäßigen Umweltüberwachung auf die europarechtlichen Anforderungen.	Im Kreisgebiet sind derzeit rund 90 Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie regelmäßig zu überwachen. Durch die zusätzlichen Vorgaben des Landes erhöht sich die Zahl der regelmäßig zu überwachenden Anlagen auf etwa das Zehnfache. Die Rückführung auf die europarechtlichen Anforderungen würde den derzeitigen Vollzug absichern und damit den Status quo rechtlich abbilden. Zugleich könnten die vorhandenen personellen Kapazitäten weiterhin auf die fristgerechte Überwachung der europarechtlich erfassten Anlagen konzentriert werden. Bei vollständiger Umsetzung der weitergehenden Landesvorgaben wären erhebliche zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich.
21	IV	63 - Bauamt (Bauaufsicht)	Bauordnung für das Land NRW (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) (Vorlage von Erklärungen, Prüfberichten und Bescheinigungen zur Kontrolle der Bauausführung)	Nach § 68 BauO NRW 2018 sind (geprüfte) bautechnische Nachweise zur Standsicherheit, zum Wärmeschutz und zum Schallschutz spätestens mit der Anzeige zum Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Ergänzend sind nach § 68 BauO NRW 2018 mit der Anzeige zum Baubeginn Erklärungen über die Beauftragung stichprobenhafter Kontrollen und nach § 84 BauO NRW 2018 mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung bzw. abschließenden Fertigstellung Bescheinigungen über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung und damit, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind, vorzulegen. V.g. Erklärungen und Bescheinigungen sind der Bauherrschaft auszustellen, von dieser an die Bauaufsicht weiterzuleiten und von der Bauaufsicht einzusammeln.	Die Vorlageerfordernis der Erklärungen in § 68 Abs. 3 und 4 BauO NRW 2018 und der Bescheinigungen nach § 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018 werden gestrichen. Weiterhin der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen bleiben alle bautechnischen Nachweise. Ferner ist die konforme Umsetzung der bautechnischen Nachweise Bestandteil eines Werkvertrages zur Errichtung eines Gebäudes – selbst dann, wenn das Wort „Statik“ oder „Schall- und Wärmeschutz“ nicht explizit im Vertragstext erwähnt wird. Denn ein Bauvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder der VOB/B verpflichtet das Bauunternehmen bzw. den Handwerksbetrieb rechtlich dazu, ein mängelfreies Werk abzuliefern. Ein Bauwerk ist rechtlich nur dann mängelfrei, wenn es den anerkannten Regeln der Technik und allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wie der Bauordnung NRW oder dem Gebäudeenergiegesetz) entspricht.	Der Vorschlag folgt konsequent der Verlagerung von Zuständigkeiten und Verantwortung der bautechnischen Prüfung und deren Umsetzung auf Dritte. Mit Vorlage der bautechnischen Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde ist sichergestellt, dass diese erstellt wurden. Für die Umsetzung waren bisher und bleiben zukünftig die weiteren am Bau Beteiligten zuständig. Der Vorschlag entspricht inhaltlich den Anforderungen bei der Genehmigungsfreistellung nach § 63 Abs. 6 BauO NRW, in der die Erklärungen und Bescheinigungen der Bauherrschaft - aber nicht den Bauaufsichtsbehörden - vorliegen müssen.
22	IV	63 - Bauamt (Verwaltung, Immissions-schutz)	§ 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) und § 2 Satz 1 Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) (Informationszugang zu amtlichen Informationen)	Das Informationsfreiheitsgesetz NRW und das Umweltinformationsgesetz NRW ermöglichen den Zugang zu amtlichen Informationen unabhängig von einer eigenen rechtlichen Betroffenheit. Die Bearbeitung kann insbesondere bei umfangreichen Genehmigungsverfahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Dies betrifft beispielsweise Anträge auf Einsicht in ältere Bauakten oder auf Herausgabe bestandskräftiger Genehmigungsbescheide aus dem Bau- und Immissionsschutzrecht. Häufig führen die erteilten Auskünfte zu weiteren Fragen und ergänzenden Informationsanträgen. Zudem fordern privat beauftragte Gutachter unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz beispielsweise genehmigte Tierplatzzahlen von 30 bis 50 landwirtschaftlichen Betrieben an, um diese als Grundlage für Lärm-, Schall- oder Geruchsgutachten zu verwenden. Die Kreisverwaltung übernimmt damit teilweise umfangreiche Ermittlungs- und Aufbereitungsarbeiten für private Gutachten. Die hierfür zu erhebenden Gebühren sind auf maximal 500 Euro begrenzt. Im Bauamt werden jährlich rund 50 Vorgänge bearbeitet, die teilweise mehrere Auskünfte und Folgeanfragen umfassen. Darüber hinaus sind weitere Ämter des Dezernates IV mit Informationszugangsanträgen befasst.	Der Kreis beschränkt die Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 1 IFG NRW und § 2 Satz 1 UIG NRW auf anerkannte Umweltverbände, Vertreterinnen und Vertreter der Presse und der Medien sowie auf Personen, die ein rechtliches Interesse zur Wahrung eigener subjektiver Rechte darlegen können. Nach Einschätzung der Kreisverwaltung gehen die derzeitigen Informationszugangsrechte über die verfassungsrechtlich gewährleisteten Informations-, Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten hinaus. Die vorgeschlagene Beschränkung soll den Informationszugang für rechtlich Betroffene, anerkannte Umweltverbände sowie Presse und Medien erhalten und zugleich unverhältnismäßige Verwaltungsaufwände reduzieren.	Verringerung des Bearbeitungsaufwands um rechnerisch rund 320 Stunden jährlich, die sich auf mehrere Beschäftigte verteilen. Hinzu kommen weitere Leitungsanteile. Die frei werdenden Kapazitäten können verstärkt für die fachliche Aufgabenwahrnehmung eingesetzt werden. Aktuell z.B. für den Mehraufwand zur Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Fiktionsregelungen.
23	IV	63 - Bauamt (Immissions-schutz)	Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zum übergangsweisen Nachtbetrieb von Windenergieanlagen (Änderungsgenehmigungsverfahren für den übergangsweisen Nachtbetrieb)	Der Erlass ermöglicht Antragstellenden, Windenergieanlagen übergangsweise nachts zu betreiben, wenn der vorgesehene Betriebsmodus drei Dezibel unterhalb des genehmigten Modus liegt. Hierfür ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren mit einer Entscheidungsfrist von drei Monaten durchzuführen. Dieses Verfahren löst umfangreiche Bearbeitungsschritte aus und bindet Kapazitäten bei der Kreisverwaltung und den Antragstellenden, obwohl die verursachten Schallimmissionen deutlich unterhalb des bereits genehmigten Umfangs liegen.	Der Erlass wird nicht länger umgesetzt. Anstelle eines Änderungsgenehmigungsverfahrens ist eine Anzeige nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausreichend. Da die genehmigten Schallimmissionen deutlich unterschritten werden, besteht für Dritte weiterhin keine Gefahr schädlicher Immissionen. Das Schutzniveau der Anwohnenden wird nicht herabgesetzt.	Deutliche Verringerung des personellen und verfahrensbezogenen Aufwands. An einem Änderungsgenehmigungsverfahren sind innerhalb der Kreisverwaltung vier bis fünf Personen beteiligt; eine Anzeige könnte von einer Person bearbeitet werden. Zudem entfallen die Erstellung eines Genehmigungsbescheids und die Papierform. Die frei werdenden Kapazitäten können für die Aufgabenwahrnehmung WEA genutzt werden.

lfd. Nr.	Dez.	Amt (Bereich)	Landesrechtliche Regelung	Bürokratische Belastung	Vorschlag zur Vereinfachung	Erwarteter Nutzen
24	IV	63 - Bauamt, 62 - Amt für Geoinformation und Kataster	§ 84 Abs. 4 i.V.m. § 83 Abs. 3 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) (Vorlage einer Gebäudeeinmessung bei der Fertigstellung eines Bauvorhabens)	Das Vermessungs- und Katastergesetz NRW soll mit dem Ziel überarbeitet werden, die Pflicht zur (nachträglichen) Gebäudeeinmessung abzuschaffen. Gleichzeitig verpflichtet § 84 Abs. 4 BauO NRW neu seit dem 01.09.2026 dazu, der Bauaufsichtsbehörde bis zur Fertigstellung eines Bauvorhabens eine "Gebäudeeinmessung" vorzulegen. Das bisherige "nachweisen" in § 83 Abs. 3 BauO NRW ist durch ein "zu belegen" in Kombination mit der Verpflichtung, dass der entsprechende Nachweis durch einen ÖBVi oder einen sonstigen Sachverständigen zu erstellen ist, abgelöst worden. Faktisch wird die bisher lt. Katastergesetz geforderte Einmessung - nach Errichtung und Nutzungsaufnahme - damit ins Baurecht und in der jetzigen Konstellation auf einen Zeitpunkt vor der abschließenden Fertigstellung und Nutzungsaufnahme verlagert. Die Einmessung verursacht sowohl bei der Bauherrschaft, als auch bei der Kreisverwaltung erheblichen Aufwand. Hierzu gehören insbesondere die Beauftragung und Terminabstimmung, die Vermessung vor Ort sowie die anschließende Aufbereitung der Ergebnisse. Liegt keine Einmessung vor, muss nunmehr die Bauaufsicht die Bauherrschaft gesondert anschreiben und die "Einmessung" nach § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018 anfordern. Dies kann sogar zu einer verzögerten Nutzungsfreigabe entsprechend § 84 Abs. 7 und 8 BauO NRW 2018 führen. Faktisch hat - entgegen der Begründung für die Änderung - im Kreis Warendorf nie eine doppelte Einmessung mit doppelten Kosten für den Bürger stattgefunden. Die bisherige gesetzliche Forderung nach § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018 wurde durch eine Kombination von Maßnahmen - zu sinnvolleren Zeitpunkten sichergestellt: Der genehmigte Lageplan wurde zu Baubeginn durch einen Absteckнachweis nach § 74 Abs. 7 (jetzt Abs. 8) sowie dem Fordern der bautechnischen Nachweise, insbesondere der Statik sowie den Bauzustandsbesichtigungen zur Rohbau- bzw. abschließenden Fertigstellung sichergestellt. Hinzu kommt, dass die durch das BauO-Änderungsgesetz erneut deutlich ausgebauten Möglichkeiten im Freistellungsverfahren gemäß § 63 BauO NRW 2018 zu bauen, die Vorlage eines Nachweises nach § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018 entfällt, da dieser bei der Bauherrschaft lediglich verbleibt (vgl. § 63 Abs. 6). Das Fordern und Nachhalten eines Nachweises nach § 83 Abs. 3 neu schafft deshalb beim Kreis WAF keine Entlastung, sondern führt ausschließlich zu einem Vorziehen sowie einer Aufgabenverlagerung auf die Bauaufsichtsbehörden. Der Bürger wird nach wie vor mit den Kosten der Einmessung - jetzt des Nachweises nach § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018 - belastet!	Die Vorlagepflicht § 84 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Die erforderlichen Gebäudedaten sollen zunächst ohne die Vorlage der Einmessung vor Ort aus den seit September 2026 vollständig digital vorliegenden Bauvorlagen sowie dem regelmäßig geforderten Absteckriss gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW 2018 gewonnen werden. Das Amt für Geoinformation und Kataster erhält einen Zugriff auf die vorliegenden Pläne und Daten. Durch automatisierte Meldungen können geänderte Phasen (in Planung, genehmigt, im Bau, Rohbauabnahme, Schlussabnahme/Nutzungsaufnahme) taggenau abgebildet werden. Dies entspricht dem neuen § 3 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 1 VermKatG NRW (Entwurf). Zusätzlich können regelmäßig verfügbare Luftbilder ausgewertet werden. Ergänzend plant das Katasteramt stichprobenhafte Überprüfungen vor Ort. Perspektivisch soll die Datenermittlung und -Übernahme durch den Einsatz künstlicher Intelligenz unterstützt und gegebenenfalls automatisiert werden. Nutzungsangaben und weitere Informationen können aus den Metadaten der Baugenehmigungen übernommen werden. Der Kreis Warendorf ist seit Juni 2026 an das Bauportal.NRW und die Kommunikationsplattform des Landes angeschlossen. Auch frühere Baugenehmigungen liegen digitalisiert vor. Dem Ziel des im neuen Entwurf des VermKatG NRW, die Aktualität der Daten zu gewährleisten, wird damit Rechnung getragen. Durch die gleichzeitige Aufnahme einer Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass bei Unklarheiten nachträglich die Einmessung § 83 Abs. 3 BauIO NRW 2018 der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen ist.	Die Einhaltung der Einmessungsverpflichtung wird in die Verantwortung der Bauherrschaft übertragen. Im Kreis Warendorf werden jährlich rund 850 Baugenehmigungen erteilt. Hinzu kommen Freistellungsverfahren, die ebenfalls der Einmessungspflicht unterliegen. Bei der Kreisverwaltung können Aufwände für Anschreiben, Nachforderungen und Durchsetzungen reduziert bzw. eingespart werden. Die Vorlage und ggf. Durchsetzung der Einmessungsverpflichtung wird auf Einzelfälle reduziert. Ob zukünftig auch eine generelle Einmessungsverpflichtung entfallen könnte, wäre zu evaluieren.
25	IV	66 - Amt für Umweltschutz und Straßenbau (Untere Wasser-behörde)	Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.01.2015, Az. IV-5 304 100: Integriertes Überwachungskonzept zur Überwachung von Oberflächengewässern (Auswertung von Quartalsberichten zur Überwachung von Oberflächengewässern)	Die Quartalsberichte beruhen auf Beprobungen, die weder einheitlich noch zeitgleich erfolgen. Zwischen der Probenahme, der Verifizierung durch das LANUK und der Übermittlung an die Kreisverwaltung liegt zudem ein zeitlicher Abstand. Dadurch kann in der Regel weder eine konkrete Schadstoffquelle noch ein Verursacher ermittelt werden. Die Berichte wurden seit 2015 angefordert. Da ihre Auswertung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn brachte und im Wesentlichen den bereits bekannten Zustand bestätigte, hat die Kreisverwaltung die Auswertung im Jahr 2024 eingestellt.	Befreiung von der im Erlass vorgesehenen Auswertung der Quartalsberichte.	Wegfall eines Aufwands von rund fünf Stunden je Quartalsbericht beziehungsweise rechnerisch rund 20 Stunden jährlich. Die frei werdenden Kapazitäten können für die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der Wasserwirtschaft eingesetzt werden.